

# Hauptversammlung 2021

ISIN: DE 0005439004  
WKN: 543 900

Die Einladung wurde am 23. März 2021  
im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre\* ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung  
am Donnerstag, 29. April 2021, um 10:00 Uhr (MESZ),**

welche auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, das durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 in seiner Geltung verlängert und durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht geändert worden ist (nachfolgend „COVID-19-Gesetz“), als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Sitz der Gesellschaft, in der Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, abgehalten wird.

Wie gewohnt, wird die Hauptversammlung vollständig in Bild und Ton live im Internet über [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ übertragen.

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Wir bitten die Aktionäre daher um die besondere Beachtung der entsprechenden Hinweise (siehe Abschnitt II dieser Einladung).

---

\* Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

## I. Tagesordnung

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Continental Aktiengesellschaft und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 mit dem Lagebericht der Continental Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2020, dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss in seiner Sitzung am 16. März 2021 gebilligt, der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist demzufolge zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen. Mit dem Jahresabschluss und Konzernabschluss wird auch der dort im zusammengefassten Anhang enthaltene Vorschlag für die Gewinnverwendung vorgelegt.

### **2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 der Gesellschaft in Höhe von € 6.038.832.249,02 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Vorstandsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheiden zu lassen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

Eine Liste mit Informationen über die individuelle Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 kann im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

### **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die begründete Empfehlung des Prüfungsausschusses, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.
- (b) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, wird zum Prüfer für eine etwa vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten im Geschäftsjahr 2021 bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014).

### **6. Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung**

Um die zunehmende Flexibilisierung in der modernen Arbeitswelt unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in der Arbeitsweise des Aufsichtsrats zu reflektieren, sollen die Regelungen in § 12 sowie § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 der Satzung der Continental Aktiengesellschaft für die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats diesbezüglich konkreter gefasst werden (siehe dazu lit. (b) bis (d) und lit. (f) des Beschlussvorschlags).

Zudem sollen die durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Vorschriften zum Nachweis des Anteilsbesitzes durch die Aktionäre (siehe dazu § 123 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 67c Abs. 3 AktG) in § 18 Abs. 2 der Satzung der Continental Aktiengesellschaft reflektiert werden (siehe dazu lit. (g) des Beschlussvorschlags).

Die Streichung von § 18 Abs. 3 der Satzung der Continental Aktiengesellschaft (siehe lit. (h) des Beschlussvorschlags) ist dem Umstand geschuldet, dass sämtliche Aktien der Continental Aktiengesellschaft in Globalurkunden verbrieft und girosammelverwahrt werden.

Die Änderungen in § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 der Satzung der Continental Aktiengesellschaft (siehe dazu lit. (a) und lit. (e) des Beschlussvorschlags) sind rein sprachlicher Natur.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Continental Aktiengesellschaft in folgenden Paragrafen wie folgt zu ändern:

- (a) § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.“

- (b) § 12 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. § 110 AktG bleibt unberührt.“

- (c) In § 13 der Satzung wird vor den bestehenden Absätzen ein neuer Absatz 1 wie folgt eingefügt, die nachfolgenden Absätze des § 13 der Satzung werden entsprechend neu nummeriert:

„(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort als Präsenzsitzung statt. Sie können auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere als Videokonferenz) abgehalten werden (virtuelle Sitzung) oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden (hybride Sitzung). Virtuelle Sitzungen und hybride Sitzungen stehen Präsenzsitzungen gleich.“

- (d) Der bisherige § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (zukünftig § 13 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind bei einer Sitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder keine schriftlichen Stimmabgaben überreichen, so ist eine Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen.“

- (e) Der bisherige § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (zukünftig § 13 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.“

- (f) Der bisherige § 13 Abs. 6 der Satzung (zukünftig § 13 Abs. 7 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb von Sitzungen mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel sowie durch Kombination der vorgenannten Kommunikationswege erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht. Die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe finden entsprechende Anwendung.“

- (g) § 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.“

- (h) § 18 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen, die beiden nachfolgenden Absätze des § 18 der Satzung werden entsprechend neu nummeriert.

## **7. Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental Aktiengesellschaft, Hannover, und der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Hannover, vom 18. März 2021**

Die mittelbare Beteiligung der Continental Aktiengesellschaft an der Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (zusammen mit den unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen nachfolgend „Vitesco Technologies“), die im Wesentlichen über die Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt am Main und die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hannover gehalten wird, soll im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz auf die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft abgespalten (nachfolgend „Abspaltung“) und deren Aktien sodann als separater Konzern an der Börse notiert werden (zusammen mit der Abspaltung nachfolgend die „Verselbstständigung“). Vitesco Technologies umfasst im Wesentlichen die operativ und organisatorisch selbstständigen Geschäftsaktivitäten des Unternehmensbereichs Powertrain Technologies bzw. des Geschäftsfelds Powertrain des Continental-Konzerns.

Vitesco Technologies soll die Entwicklung und Produktion von Komponenten und Systemlösungen für Antriebsstränge für Hybrid- und Elektrofahrzeuge sowie Verbrennungsmotoren übernehmen. Bei der Continental Aktiengesellschaft verbleiben hingegen die Unternehmensbereiche „Automotive Technologies“ (mit den Geschäftsfeldern Autonomous Mobility and Safety sowie Vehicle Networking and Information) und „Rubber Technologies“ (mit den Geschäftsfeldern Tires und ContiTech).

Mit der Verselbstständigung soll Vitesco Technologies insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, ihr Geschäft flexibler weiterzuentwickeln und besser in der Lage zu sein, den erwarteten langfristigen Konsolidierungsprozess in wichtigen Märkten aktiv zu begleiten. Gleichzeitig strebt die Continental Aktiengesellschaft an, das nach erfolgter Abspaltung im Continental-Konzern verbleibende Geschäft auf Kernbereiche mit hohem Synergiepotential in Endmärkten und Technologien zu konzentrieren.

Zur Umsetzung der Abspaltung haben die Continental Aktiengesellschaft und die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft am 18. März 2021, mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Florian Hartl in Hannover, einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen.

Nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird die mittelbare Beteiligung der Continental Aktiengesellschaft an Vitesco Technologies abgespalten, indem die Continental Aktiengesellschaft ihren jeweils unmittelbar gehaltenen Kommanditanteil an der Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und an der Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie ihre Geschäftsanteile an den jeweiligen Komplementär-GmbHs mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft an die Aktionäre der Continental Aktiengesellschaft überträgt. Die Continental Aktiengesellschaft hält gegenwärtig eine weitere mittelbare Beteiligung an der Vitesco Technologies GmbH in Höhe von 3,56% über die Continental Automotive France S.A.S. Es ist beabsichtigt, dass die Continental Automotive France S.A.S. ihre Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH noch vor Wirksamwerden der Abspaltung zum Marktwert an die Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und an die Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG veräußert.

Mit der Durchführung der Abspaltung erhält jeder Aktionär der Continental Aktiengesellschaft für je 5 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental Aktiengesellschaft eine von insgesamt 40.001.196 auf den Namen lautenden Stückaktien (Namensaktie) der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft. Die Continental Aktiengesellschaft wird die aktuell gehaltene Beteiligung an der Vitesco Technologies Group AG in Höhe von 20.000 Aktien zunächst behalten, allerdings ist es geplant, diese zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung zu veräußern. Die Abspaltung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (Abspaltungstichtag).

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung fristgerecht zu den Handelsregistern der Continental Aktiengesellschaft und der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft eingereicht.

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Zulassung der Aktien der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft zum Börsenhandel auf Basis eines separaten Wertpapierprospekts, der nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist, erfolgen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental Aktiengesellschaft und der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, beide Hannover, vom 18. März 2021 zuzustimmen und den Vorstand anzuweisen, die Abspaltung unmittelbar vor der mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zeitlich abgestimmten Billigung des Börsenzulassungsprospekts, in keinem Fall später als bis zum 31. Dezember 2021 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Abspaltung ist im sog. „Gemeinsamen Spaltungsbericht“ des Vorstands der Continental Aktiengesellschaft und des Vorstands der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft vom 16. März 2021 ausführlich rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wurde von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Spaltungsprüfer geprüft. Der Spaltungsprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet.

Die wesentlichen Regelungen des zu schließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie des Konzerntrennungsvertrags, der Anlage zum Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist, lauten wie folgt:

## a) Abspaltungs- und Übernahmevertrag

- Die Continental Aktiengesellschaft überträgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2021, 0.00 Uhr (nachfolgend „Abspaltungsstichtag“) die nachfolgend aufgelisteten Beteiligungen auf die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG:
  - o ihre gesamte Kommanditbeteiligung an der Vitesco Technologies 1. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, bestehend aus ihrem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von € 25.000;
  - o ihre gesamte Kommanditbeteiligung an der Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, bestehend aus ihrem Kommanditanteil mit einer eingetragenen Haftsumme in Höhe von € 10.000;
  - o ihre gesamte Beteiligung an der Vitesco Technologies 1. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000; sowie
  - o ihre gesamte Beteiligung an der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000

(nachfolgend zusammen die „Übertragenen Beteiligungen“).

- Die Aktionäre der Continental Aktiengesellschaft werden für die Abspaltung verhältnismäßig Aktien an der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung an der Continental Aktiengesellschaft erhalten. Für je 5 Aktien an der Continental Aktiengesellschaft erhalten die Aktionäre eine Aktie an der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft wird hierzu gegen Sacheinlage der vorstehend aufgelisteten Übertragenen Beteiligungen um € 100.002.990 auf € 100.052.990 erhöht werden. Insgesamt werden an die Aktionäre der Continental Aktiengesellschaft 40.001.196 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft gewährt. Hierbei handelt es sich um die durch die vorgenannte Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien. Die Deutsche Bank AG wird als Treuhänder die zu gewährenden Aktien der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft empfangen und diese an die Aktionäre der Continental Aktiengesellschaft aushändigen.
- Die von der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt.
- Die Abspaltung wird nach Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental Aktiengesellschaft wirksam. Der Zeitpunkt der Wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als „Vollzugsdatum“. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. Januar 2021, 0.00 Uhr).
- Wenn und soweit eine Vertragspartei aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die jeweils andere Partei tragen sollte, hat die jeweils andere Partei auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- Die Continental Aktiengesellschaft gewährleistet gegenüber der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin der Übertragenen Beteiligungen ist, über diese frei verfügen kann und dass die Übertragenen Beteiligungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Darüberhinausgehende Ansprüche, Rechte und Gewährleistungen hinsichtlich der Übertragenen Beteiligungen werden, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, ausgeschlossen.
- Die Continental Aktiengesellschaft und die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um das Wirksamwerden der Abspaltung und die Zulassung zum Börsenhandel zu erreichen.
- Soweit der Wert, zu dem die durch die Continental Aktiengesellschaft erbrachte Sacheinlage von der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert der Übertragenen Beteiligungen zum Abspaltungsstichtag den Betrag der Grundkapitalerhöhung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt.

- Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der jeweiligen Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister tragen die Continental Aktiengesellschaft und die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft jeweils selbst. Die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung tragen die Continental Aktiengesellschaft und die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft jeweils zur Hälfte. Die Kosten der geplanten Börsenzulassung sowie der dazugehörigen Kosten für Berater und Banken trägt die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft allein, soweit sie nach dem 22. Oktober 2019 entstanden sind. Die Kostentragungspflicht der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft entsteht erst mit dem Vollzugsdatum.
- Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird erst wirksam, wenn die jeweiligen Hauptversammlungen der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft und der Continental Aktiengesellschaft diesem zugestimmt haben.
- Zwischen der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, der Vitesco Technologies GmbH und der Continental Aktiengesellschaft wird ein Konzerntrennungsvertrag, der Anlage zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist, abgeschlossen werden, in dem die zwischen den vorgenannten Parteien und den jeweiligen Konzerngesellschaften bestehenden Rechtsbeziehungen geregelt werden.

b) Konzerntrennungsvertrag

Die wesentlichen Regelungen des Konzerntrennungsvertrags, der Anlage zum Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist, lauten wie folgt:

- Die Parteien werden, soweit sich die gemeinsame Annahme, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten so erfolgt ist, dass die Parteien und ihre jeweiligen Konzerne ihre jeweils ausgeübten Aktivitäten in dem Umfang wie vor dem Vollzugsdatum (d.h. der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental Aktiengesellschaft) fortsetzen können und dass die Konzerne jeweils als Ganzes für sich funktionsfähig sind, als unzutreffend erweisen sollte, ernsthaft über eine, ggf. entgeltliche, Korrektur der Zuordnung verhandeln.
- Sicherheitsleistungen einer Gesellschaft eines Konzerns für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns sollen bis zum Vollzugsdatum abgelöst werden, indem die Parteien auf den jeweiligen externen Dritten entsprechend hinwirken; dies gilt insbesondere für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Sollte eine Ablösung nicht möglich sein, haben die Parteien Regelungen dafür vereinbart, wie eine Freistellung im Innenverhältnis zu erfolgen hat. Selbiges gilt für den Fall einer Inanspruchnahme der die Sicherheit stellenden Gesellschaft durch einen Dritten.
- In den Fällen, in denen bei einer Konzerngesellschaft nach dem Vollzugsdatum ein Versicherungsfall oder andere Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer einer Gesellschaft des anderen Konzerns ein Ersatzanspruch, ein anderweitiger Anspruch oder ein anderweitiges Recht unter einer Versicherung zusteht (oder ohne die Abspaltung zustehen würde), die einen oder mehrere Zeiträume vor dem Vollzugsdatum abdeckt, so haben die Parteien Regelungen dafür vereinbart, wie dafür Sorge zu tragen ist, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zu Gute kommt oder das Recht vom oder nach Maßgabe der Vorgaben des Geschädigten ausgeübt werden kann.
- Bis zum Vollzugsdatum erhalten die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns Versicherungsschutz unter den Konzernversicherungsverträgen der Continental Aktiengesellschaft, sofern die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft nicht bereits eigene Konzernversicherungsverträge für die Gesellschaften des Vitesco Technologies-Konzerns abgeschlossen hat. In jedem Fall endet der Versicherungsschutz spätestens mit dem Vollzugsdatum.
- Außerdem haben die Parteien vereinbart, dass für vor dem 1. Juli 2021 eingetretene Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen, die auch vor dem 1. Juli 2021 erbracht wurden, Versicherungsschutz über die Konzernversicherungsverträge der Continental Aktiengesellschaft besteht. Für alle nach dem 1. Juli 2021 eingetretenen Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen vor dem Vollzugsdatum müssen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften einen eigenen Versicherungsschutz abschließen.
- Die Haftung für wechselseitige Forderungen vollzieht sich – außer bei Steuersachverhalten – über einen Innenausgleich, bei dem die Kosten der jeweiligen Verpflichtung sowie sämtlicher damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden – nach näher im Konzerntrennungsvertrag dargestellten Regelungen – erstattet werden. Ein solcher Innenausgleich wird durchgeführt, wenn eine Konzerngesellschaft aufgrund vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung für Umstände vor dem Vollzugsdatum, die die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften des anderen Konzerns betreffen und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, in Anspruch genommen wird. Diese Regelungen finden auch für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den durch die Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt a.M. geführten Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren Anwendung.

- Auch bzgl. der operativen Verträge und der gemeinsamen operativen Verträge kooperieren die Parteien, um eine Zustimmung zur Übertragung oder eine Einigung mit den jeweiligen Drittparteien zu erreichen. Soweit dies nicht erfolgt ist, stellen sich die Parteien grundsätzlich und vorbehaltlich der genauen Regelungen des Konzerntrennungsvertrags so, als sei dies erfolgt.
- Für den Umgang mit dem Lieferengpass bei Halbleitern haben die Parteien detaillierte Regelungen getroffen, wonach sie sich über eine Aufteilung der Lieferzusagen der einzelnen Lieferanten von Halbleitern jeweils für das (i) 3. Quartal des Jahres 2021 und (ii) 4. Quartal des Jahres 2021 auf die Bedarfe beider Konzerne nach Maßgabe einer „fair-share“-Regelung bis zum 30. April 2021, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021, einigen werden.
- Über die Aufteilung der Aufwendungen zur Trennung gemeinsamer Systeme, insbesondere im Bereich IT, Finance, HR und Qualität, die bis zum Vollzugsdatum anfallen werden, schließen die Parteien eine separate Vereinbarung unter Berücksichtigung der bislang im Continental-Konzern geübten Praxis. Trennungsaufwendungen, die nach dem Vollzugsdatum anfallen, tragen die Partei bzw. deren jeweilige Konzerngesellschaften selbst.
- Weiterhin sind Verpflichtungen zur Übergabe von Unterlagen und der Migration von Daten sowie verschiedene Informations- und Einsichtnahmerechte wie auch der Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen geregelt.
- Verkehrssteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer), die durch die Abspaltung des Abzusplattendes Vermögens entstehen, tragen die beiden Konzernobergesellschaften jeweils zur Hälfte und sorgen ggf. für einen Innenausgleich. Sog. Gegeneffekte werden grundsätzlich ausgekehrt. Bei Steuersachverhalten werden die Parteien zusammenarbeiten.

Vom Zeitpunkt der Einberufung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, zur Einsicht für die Aktionäre aus und sind zudem alsbald nach Einberufung auf der Internetseite der Continental Aktiengesellschaft unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ zugänglich:

- Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental Aktiengesellschaft und der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft vom 18. März 2021,
- der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht für die Continental Aktiengesellschaft und den Konzern, jeweils zum 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018,
- der festgestellte Jahresabschluss für die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019,
- der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstands der Continental Aktiengesellschaft und des Vorstands der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, und
- der von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Spaltungsprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, erstattete Prüfungsbericht.

Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

## II. Weitere Angaben zur Einberufung

### 1. Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz, öffentliche Übertragung in Bild und Ton, InvestorPortal

Der Vorstand der Continental Aktiengesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können daher nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 als virtuelle Hauptversammlung führt zu im Folgenden näher dargestellten Modifikationen in den Abläufen sowie bei den Rechten der Aktionäre. Wir bitten die Aktionäre, die im Folgenden dargelegten weiteren Hinweise und Angaben besonders zu beachten.

Unter der Internetadresse [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ unterhält die Gesellschaft ein internetgestütztes, passwortgeschütztes Online-Portal (nachfolgend „InvestorPortal“). Über dieses können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) unter anderem die Hauptversammlung in Bild und Ton verfolgen, ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zum Protokoll erklären. Um das InvestorPortal zu nutzen, müssen sich die Aktionäre mit den Zugangsdaten einloggen, die sie mit der Anmeldebestätigung erhalten.

Weitere Einzelheiten zum InvestorPortal und den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung bzw. im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“. Wir bitten die Aktionäre, die technischen Hinweise am Ende dieser Einladungsbekanntmachung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hauptversammlung wird öffentlich im Internet vollständig in Bild und Ton übertragen. Weder die Übertragung im Internet noch die Übertragung im InvestorPortal ermöglichen eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Bei technischen Fragen zum InvestorPortal stehen den Aktionären vor und während der Hauptversammlung die Mitarbeiter unseres Hauptversammlungs-Dienstleisters unter der folgenden Rufnummer gerne zur Verfügung.

Aktionärs-Hotline: +49 (0)89 30903-6324

Die Aktionärs-Hotline ist Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr (MESZ) und am Tag der Hauptversammlung, dem 29. April 2021, ab 8:00 Uhr (MESZ) erreichbar.

Bei technischen Fragen vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung können sich Aktionäre auch per E-Mail an unseren Hauptversammlungs-Dienstleister unter der E-Mail-Adresse [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de) wenden.

### 2. Verfügbarkeit der Unterlagen

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, der Gewinnverwendungsvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 sowie die Unterlagen zur Abspaltung und Übernahme zu Tagesordnungspunkt 7 liegen vom Zeitpunkt der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Gesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, zur Einsicht für die Aktionäre aus und werden alsbald nach Einberufung der Hauptversammlung gemeinsam mit den sonstigen Informationen nach § 124a AktG im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ zugänglich sein. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

### 3. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte je 200.005.983. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### 4. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, Nachweistichtag und dessen Bedeutung

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist nur berechtigt, wer zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 8. April 2021, 00:00 Uhr (MESZ) (Nachweistichtag), Aktionär der Gesellschaft ist, sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und seine Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte nachweist (nachfolgend „ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre“). Zum Nachweis der Berechtigung reicht entweder gemäß der Satzung der Continental Aktiengesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes aus oder gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 67c Abs. 3 AktG ein Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich in jedem Fall auf den Nachweistichtag beziehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Aktionäre, die ihre Aktien erst nach 00:00 Uhr (MESZ) des Nachweisstichtages erwerben, können also keine Stimmrechte ausüben. Aktionäre, die ihre am Nachweisstichtag gehaltenen Aktien nach dem Nachweisstichtag und noch vor der Hauptversammlung veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Der Nachweisstichtag hat allerdings keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Anmeldestelle, unter der angegebenen Anschrift, spätestens bis zum Ablauf des 22. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

Continental Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der genannten Anmeldestelle wird den Aktionären eine Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt. Mit der Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung erhalten die Aktionäre die Zugangsdaten für das auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehende InvestorPortal, über das die Aktionäre die im Weiteren beschriebenen Rechte ausüben und Handlungen vornehmen können.

Das InvestorPortal kann unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) und dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ erreicht werden.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung sowie der Zugangsdaten für das InvestorPortal sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig die Anmeldebestätigung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Trotz rechtzeitiger Anmeldung kann es im Einzelfall vorkommen, dass ein Aktionär die Anmeldebestätigung nicht rechtzeitig erhält. In einem solchen Fall bitten wir die Aktionäre, sich bei der Hotline unter +49 (0)89 30903-6324 zu melden.

## **5. Verfahren für die Stimmabgabe bei Briefwahl**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) ausüben.

Die Stimmabgabe kann der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Aktionäre können dazu das Formular verwenden, welches ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemeinsam mit der Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt wird. Die mittels Post, Telefax oder E-Mail abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ablauf des 28. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der unter nachstehender Ziffer II 6 angegebenen Adresse eingegangen sein. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen auf diesem Wege.

Die Stimmabgabe kann auch durch Nutzung des InvestorPortals erfolgen. Die Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortals ist bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen werde. Bis zu diesem Zeitpunkt können Aktionäre über das InvestorPortal auch etwaige zuvor per Briefwahl erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Wir bitten die Aktionäre zu beachten, dass durch Briefwahl eine Abstimmung nur über Beschlussvorschläge und Anträge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder Anträge von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt.

Auch Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich der Briefwahl bedienen.

Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung mittels Briefwahl gehen den Aktionären zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung zu. Sie können darüber hinaus im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ abgerufen werden.

## **6. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch Bevollmächtigte, z. B. durch einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder – insoweit allerdings nur das Stimmrecht – durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen.

- a) Wenn weder ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), noch eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (z.B. eine Aktionärsvereinigung), sondern ein sonstiger Dritter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten das Vollmachtformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung erhalten. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die nachfolgend unter dieser Ziffer II 6 angegebene Adresse zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten kann der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Dazu können die Bevollmächtigten das Formular verwenden, welches den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären gemeinsam mit der Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt wird. Auch die durch Bevollmächtigte per Post, Telefax oder E-Mail abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ablauf des 28. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der unter dieser Ziffer II 6 angegebenen Adresse eingegangen sein.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten über das InvestorPortal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die dem Vollmachtgeber auf dessen Anmeldung hin übersandten Zugangsdaten von diesem rechtzeitig erhält.

- b) Für die Bevollmächtigung von Intermediären (z.B. von Kreditinstituten) oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen (z.B. von Aktionärsvereinigungen) sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs (z.B. eines Kreditinstituts) oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Institution (z.B. einer Aktionärsvereinbarung) rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.
- c) Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen Weisungen für jede Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne solche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Wir bitten die Aktionäre zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter nur über Beschlussvorschläge und Anträge abstimmen können, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder Anträge von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben möchten, können die mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung versandten Vollmacht- und Weisungsformulare verwenden und diese per Post, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse übermitteln:

Continental Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 30903-74675

E-Mail: [Continental-HV2021@computershare.de](mailto:Continental-HV2021@computershare.de)

Die Formulare müssen spätestens bis zum Ablauf des 28. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der zuvor genannten Adresse eingehen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben zur Bevollmächtigung eines Dritten und der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nebst Weisungserteilung ebenfalls die Möglichkeit, das auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehende InvestorPortal zu verwenden.

Die Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nebst Weisungserteilung kann über das InvestorPortal bis zum Tag der Hauptversammlung bis spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen werde. Bei Bevollmächtigung eines Dritten ist auch in diesem Fall der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich. Der Nachweis der Bevollmächtigung ist auf den oben beschriebenen Wegen an die Gesellschaft zu übermitteln.

Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung gehen den Aktionären auch zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung zu. Sie können darüber hinaus im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

## **7. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre sind berechtigt, Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge von Abschlussprüfern zu unterbreiten (§ 127 AktG). Über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu übersenden an:

Continental Aktiengesellschaft  
Abteilung Hauptversammlung  
Vahrenwalder Straße 9  
30165 Hannover  
Deutschland

E-Mail: hv@conti.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ veröffentlichen, wenn sie uns spätestens zum Ablauf des 14. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), an die vorgenannte Anschrift zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlichen.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags oder eines Wahlvorschlags und seiner etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine etwaige Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

## **8. Ergänzungsanträge auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft (entspricht rund € 25.600.765,82 oder - aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl - Stück 10.000.300 Aktien) oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 (entspricht - aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl - Stück 195.313 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und ihm spätestens bis zum Ablauf des 29. März 2021, 24:00 Uhr (MESZ), in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die folgende Postanschrift und bei Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

Vorstand der Continental Aktiengesellschaft  
Vahrenwalder Straße 9  
30165 Hannover  
Deutschland

E-Mail: hv@conti.de

Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

## **9. Fragerecht von Aktionären gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine Erläuterung von Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“.

Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung kein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung haben Aktionäre jedoch das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation an die Verwaltung zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Der Vorstand kann dabei festlegen, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 27. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), einzureichen sind. Bei der Beantwortung der Fragen entscheidet der Vorstand gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Dabei kann er Fragen bei deren Beantwortung zusammenfassen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint.

Der Vorstand der Continental Aktiengesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt, dass Fragen von Aktionären bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben daher das Recht, Fragen spätestens bis zum Ablauf des 27. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), über das InvestorPortal, welches sie im Internet über [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ erreichen, bei der Gesellschaft einzureichen. Eine Einreichung von Fragen auf einem anderen Übermittlungsweg ist nicht möglich. Es werden nur Fragen in deutscher Sprache berücksichtigt.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können Fragen nicht mehr eingereicht werden. Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Erläuterungen zum Datenschutz finden sich am Ende dieser Einladungsbekanntmachung.

#### **10. Einreichung von Videobotschaften zur Veröffentlichung über das InvestorPortal**

Um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, sich persönlich zur Tagesordnung zu äußern, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus, beschlossen, Videobotschaften zur Veröffentlichung im InvestorPortal entgegenzunehmen. Aktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben die Möglichkeit, bis einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum Ablauf des 27. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), eine Stellungnahme in der Form einer Videobotschaft über das InvestorPortal einzureichen.

Das InvestorPortal ist zugänglich unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“. Dort finden sich weitere Informationen, u.a. zu den Bedingungen an die Videobotschaften, ihre Übermittlung sowie zu rechtlichen Fragen (Rechteinräumung, Datenschutz).

#### **11. Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung**

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (d.h. durch Briefwahl sowie über das InvestorPortal) oder über Vollmachtserteilung ausgeübt haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zu Protokoll des Notars zu erklären. Ein Widerspruch kann ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter erklärt werden.

Aktionäre können ihren Widerspruch im InvestorPortal, welches sie im Internet über [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ erreichen, durch Anklicken des dafür vorgesehenen „Widerspruch-Feldes“ erklären.

#### **12. Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG und eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG**

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Weitere Informationen finden sich unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) und dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“.

#### **13. Übertragung der Hauptversammlung im Internet und im InvestorPortal**

Für alle Aktionäre sowie die interessierte Öffentlichkeit wird die Hauptversammlung am 29. April 2021 in voller Länge live im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ übertragen. Zudem wird die Übertragung über das InvestorPortal ausgestrahlt, welches Aktionäre im Internet über [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ erreichen. Weder die Übertragung im Internet noch die Übertragung im InvestorPortal ermöglichen eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

## 14. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, zu veröffentlichende Anträge von Aktionären sowie ergänzende Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz können im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

## 15. Datenschutz

Wenn Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, ihre Aktionärsrechte ausüben, das InvestorPortal nutzen oder sich zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten, verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten über den Aktionär und/oder den Bevollmächtigten (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des InvestorPortals; bei Einreichung einer Videobotschaft insbesondere auch ihr Videobildnis, ihre Stimme und Stellungnahme). Dies geschieht, um Aktionären oder ihren Bevollmächtigten den Zugang zum InvestorPortal und die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen.

Verantwortliche für die Verarbeitung ist die

Continental Aktiengesellschaft  
Vahrenwalder Str. 9  
30165 Hannover

E-Mail: [dataprotection@conti.de](mailto:dataprotection@conti.de)

Soweit sich die Gesellschaft zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleister bedient, verarbeiten diese die personenbezogenen Daten der Aktionäre nur im Auftrag der Gesellschaft und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Lösungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Soweit die Verarbeitung auf der Einwilligung des Betroffenen beruht, hat der Betroffene das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Rechten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ abgerufen oder unter folgender Adresse angefordert werden: Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, E-Mail: [hv@conti.de](mailto:hv@conti.de).

## 16. Technische Hinweise sowie Hinweise zur Verfügbarkeit der Übertragung und des InvestorPortals

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des InvestorPortals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen die Aktionäre eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal abrufen zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen. Zudem wird die Nutzung eines aktuellen Browsers empfohlen sowie von Lautsprechern oder Kopfhörern, um einen optimalen Empfang der Bild- und Tonübertragung zu erzielen.

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des InvestorPortals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum InvestorPortal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

Hannover, im März 2021

Continental Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

**Übersicht mit Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212****A. Inhalt der Mitteilung**

1. **Eindeutige Kennung des Ereignisses:** 47fbf8cb8c81eb11811b005056888925 – Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der Continental Aktiengesellschaft 2021
2. **Art der Mitteilung:** Einberufung der Hauptversammlung

**B. Angaben zum Emittenten**

1. **ISIN:** DE 0005439004
2. **Name des Emittenten:** Continental Aktiengesellschaft

**C. Angaben zur Hauptversammlung**

1. **Datum der Hauptversammlung:** 29. April 2021
2. **Uhrzeit der Hauptversammlung (Beginn):** 10:00 Uhr (MESZ) (entspricht 8:00 Uhr UTC)
3. **Art der Hauptversammlung:** Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Veranstaltungsort
4. **Ort der Hauptversammlung:** URL zum InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de)

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, Deutschland

5. **Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag):** 8. April 2021, 00:00 Uhr (MESZ) (entspricht 07. April 2021 22:00 Uhr UTC)

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist nur berechtigt, wer zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 8. April 2021, 00:00 Uhr (MESZ) (entspricht 07. April 2021 22:00 Uhr UTC) (Nachweisstichtag), Aktionär der Gesellschaft ist, sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und seine Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte nachweist.

6. **Internetseite zur Hauptversammlung / URL:** [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de)

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212):

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden:

[www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de)

**Notizen**

**Notizen**



**Continental Aktiengesellschaft**

Postfach 169, 30001 Hannover

Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover

Telefon: +49 511 938-01, Telefax: +49 511 938-81770

[mailservice@conti.de](mailto:mailservice@conti.de)

[www.continental-corporation.com](http://www.continental-corporation.com)